

in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 16. Mai 1973, geändert durch Satzungen vom 12. Mai 1976 und vom 8. April 1982, aufgehoben.

Bamberg, den 16. Februar 1983
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Otto Neukum
Landrat, MdS
Verbandsvorsitzender

RABl OFr. 83, S. 14

*) Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl I S. 649).

*) Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471).

*) Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471).

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes
Rotm Maintal“**

Nr. 820 - 8623.2.9

Nachstehend wird die Verordnung vom 10. Februar 1983 über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rotm Maintal“ im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth bekanntgemacht.

Bayreuth, den 17. Februar 1983

Regierung von Oberfranken

Winkler
Regierungspräsident

Verordnung

Über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rotm Maintal“ im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 10. Februar 1983

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Landschaftsraum des Roten Mains im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung „Oberes Rotm Maintal“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Grenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

im Norden ausgehend von der südlichen Ecke des Parkplatzes an der Friedrich-Ebert-Straße in der Stadt Bayreuth und dem Roten Main am Rand des Parkplatzes und des Baugebietes entlang nach Osten und Norden bis zu einem Fußweg, ihm folgend in nordöstlicher Richtung über die Hölzleins- und Walkmühle nach Rodersberg und südlich um Rodersberg herum bis zur Wegekreuzung;

im Osten ca. 1100 m am Weg nach Seulbitz, abzweigend an einem Weg nach Westen und Süden über Römerleithen bis zur Straße Eremitenhof - Seulbitz, an dieser nach Seulbitz bis zur südlich der Straße beginnenden Bebauung, auf einem Weg im Westen um Seulbitz herum bis zur Straße nach Neunkirchen, ihr folgend bis zur Bahnlinie, an ihr ca. 200 m nach Westen bis zum Feldweg, ihm folgend nach Südwesten bis zur 20-kV-Leitung, an ihr nach Nordwesten bis zum Weg, ihm und der oberen Hangkante über dem Rotm Maintal folgend bis zu der zur B 22 führenden Straße, an dieser Straße und weiter über die B 22 entlang von Waldwegen und Straßen über Hühl westlich an Schamelsberg vorbei bis zum Schamelsgraben, an einem Weg nach Südwesten bis zum Waldrand, diesem folgend in südlicher und südöstlicher Richtung bis zum südwestlich von Emtmannsberg in den Wald führenden Weg, ihm folgend bis zur Bahnlinie Bayreuth-Schnabelwaid südlich der Eimersmühle, an der Bahnlinie nach Süden bis zum Bahnhof Creußen, an seinem westlichen Rand entlang bis zur Bebauung und an ihr bis zum unteren östli-

chen Talrand, an diesem durch Creußen bis zur B 2, an ihr nach Süden bis zur Straße nach Craimoos;

im Süden von der B 2 auf der Straße nach Craimoos ca. 750 m nach Westen;

im Westen am Weg nach Norden und Osten bis zur Straße nach Gottsfeld, an ihr ca. 400 m nach Norden bis zum nordwestlichen Hangfuß, an ihm nach Nordosten, über den Kupfergraben zu einem Feld- und Waldweg, an ihm bis zum Ortsrand von Bühl/Creußen, der oberen Hangkante folgend bis zur St 2184, an ihr in östlicher Richtung bis zur B 2, an ihr ca. 3 km nach Norden bis zum Waldrand südwestlich des Höhrshofs, im Westen am Waldrand entlang um den Flachweier herum und weiter an der B 2 bis ca. 100 m nördlich der Bahnüberquerung bei Neuenreuth, auf einem Feldweg nach Osten zum Waldrand, an ihm bis zum Weg nordöstlich von Ottmannsreuth, diesem Feld- und Waldweg ca. 2,4 km in nördliche, westliche und südliche Richtung folgend bis zum Waldrand östlich Püttelshof, am Waldrand in nordwestliche Richtung östlich an Wolfsbach vorbei bis zur Nordwestecke des Waldes, an der Straße zur B 2, an ihr und der Autobahn nach Norden bis zur Straße Oberkonnersreuth-Eichelberg, an ihr nach dem Feldweg nach Osten bis zum Waldrand, an diesem nach Nordosten und Südosten bis zum kleinen ehemaligen Steinbruch, von hier am Feldweg und der B 22 bis zum östlichen Ortsrand von Aichig, am Ortsrand und der oberen Hangkante des Rotm Maintales bis zur Bahnlinie, über diese und weiter am Weg nach Nordwesten bis zur Seulbitzer Straße, an ihr nach Nordosten bis zum Fußweg westlich des Roten Mains, an ihm um die Eremitage und den Stadtteil St. Johannes herum und weiter entlang der oberen Hangkante bis zur Autobahn, an ihr, der Eremitagestraße und der geplanten Verbindungsstraße westlich an St. Johannes vorbei zur Königsallee, an dieser nach Südosten bis zur Bahnlinie, ihr folgend nach Westen zur Autobahn, an dieser nach Norden bis zur Straße St. Johannes - Obere Röth, an ihr, der Äußeren Badstraße und der Friedrich-Ebert-Straße nach Westen und Norden über den Main bis zur südlichen Ecke des Parkplatzes. Sofern Straßen und Wege die Grenzen bilden, liegen diese außerhalb des Schutzgebietes.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25000 grün eingetragen, die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Stadt Bayreuth und beim Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die Karte wird bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. einen landschaftlich wertvollen Abschnitt des Rotm Maintales vor Veränderungen zu bewahren,
2. den Flußlauf vor Eingriffen zu schützen und
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten und Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde - unteren Naturschutzbehörde - bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;
2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen;

4. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen;
5. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
7. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern;
8. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen für die in § 6 genannten Tätigkeiten;
9. Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Fischerei dienen;
10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer anzumachen;
11. Rodungen, Aufforstungen sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen;
12. landschaftsbestimmende Elemente, wie Bäume außerhalb des Waldes oder Felsblöcke, zu beseitigen;
13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
14. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern zu entwässern oder trocken zu legen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bebauungsplanes im Sinne der §§ 30 und 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 11 bis 14;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten;
4. die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer;

6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost oder Bundesbahn;
7. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegend Gründe des öffentlichen Wohls eine Befreiung fordern;
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Rotm Maintal“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würden.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8

Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Kreisverwaltungsbehörde – untere Naturschutzbehörde – zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Errichtung von Gebäuden im Außenbereich, soweit sie nicht nach § 35 Abs. 1 Bundesbaugesetz privilegiert sind) und Nr. 6 (baugenehmigungspflichtige Aufschüttungen und Abgrabungen) sowie die Erteilung der Befreiung nach § 7 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde. Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt;
2. Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 2) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2) nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 10. Februar 1983

Der Bezirkstagspräsident

Sitzmann

RABL OFr. 83, S. 19

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstages von Oberfranken

Nr. HV 0242 - 3/83

Bekanntmachung

Die 4. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstages von Oberfranken findet am

Mittwoch, dem 9. März 1983, vormittags 9.00 Uhr, im Aufenthaltsraum des Schwesternwohnheimes des Bezirkskrankenhauses Kutzenberg

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekanntgemacht.

Bayreuth, 21. Februar 1983

Bezirk Oberfranken

Der Bezirkstagspräsident

Sitzmann

RABL OFr. 83, S. 20

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BV 0241.b - 7/01

Die 26. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Dienstag, 18. Dezember 2001, 10:00 Uhr, im Landrätesaal der Regierung von Oberfranken, Zi.Nr. L 203, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, statt.

BV 0242 - 9/01

Die 33. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 6. Dezember 2001, 09:30 Uhr, im Sitzungssaal der Landwirtschaftlichen Lehranstalten, Adolf-Wächter-Str. 39, 95447 Bayreuth, statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstr. 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. November 2001

Bezirk Oberfranken

Edgar Sitzmann

Bezirkstagspräsident

BV 3621 - 01

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro

Vom 8. November 2001

Auf Grund von Art. 10, Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Änderung von

Landschaftsschutzgebietsverordnungen

1. Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Landschaftsschutzgebiet "Hauptsmoorwald") vom 10. September 1952 (RABl OFr. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2000 (OFrABl S. 13) und die Anordnung zum Schutze von Landschafts-

teilen in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach, Münchberg, Naila und Stadtsteinaach (Landschaftsschutzgebiet "Täler des Frankenwaldes" - Landschaftsteil "Schorgasttal") vom 4. Dezember 1956 (RABl OFr. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (RABl OFr. 87 S. 3) werden wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden jeweils die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

2. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Landschaftsschutzgebiet "Lamitztal") vom 5. November 1970 (RABl OFr. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1989 (RABl OFr. S. 61),

die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Coburg und in der Stadt Coburg (Landschaftsschutzgebiet "Sandberg bei Ahorn") vom 18. Mai 1973 (RABl OFr. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1998 (OFrABl 99 S. 11) und

die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach (Landschaftsschutzgebiet "Trebasttal") vom 30. März 1978 (RABl OFr. S. 49), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1988 (RABl OFr. S. 56)

werden wie folgt geändert:

§ 7 wird jeweils wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt."
 - c) Absatz 3 wird gestrichen
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg (Landschaftsschutzgebiet "Callenberger Forst") vom 8. Januar 1979 (RABl OFr. S. 42) wird wie folgt geändert:
§ 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt."

4. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schloßpark Fantaisie" im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 28. Mai 1980 (RABl OFr. S. 38) und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Saaletal" im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof vom 25. Januar 1982 (RABl OFr. S. 6)

werden wie folgt geändert:

§ 8 wird jeweils wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal" vom 10. Februar 1983 (RABl OFr. S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2000 (OFRABl S. 13),

die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Nebentälern" im Gebiet der Landkreise Hof und Kulmbach vom 27. Juli 1984 (RABl OFr. S. 75), geändert durch Verordnung vom 5. November 1986 (RABl OFr. 87 S. 3) und

die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl OFr. S. 25)

werden wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

6. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Itzgrund" im Gebiet der

Stadt Coburg und des Landkreises Coburg vom 15. Juli 1993 (RABl OFr. S. 108)

wird wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" und in Absatz 2 die Worte "§ 5 Abs. 2" durch die Worte "§ 5 Abs. 3" ersetzt.

7. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Oschenberg" im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 26. September 1996 (RABl OFr. S. 134)

wird wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" und in Absatz 2 die Worte "§ 5 Abs. 2" durch die Worte "§ 5 Abs. 3" ersetzt.

8. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21. November 2000 (OFRABl S. 208)

wird wie folgt geändert:

In § 10 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

9. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof (Landschaftsschutzgebiet "Untreubachtal") vom 30. Oktober 1974 (RABl OFr. S. 141)

wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 8. November 2001

Bezirk Oberfranken

Edgar Sitzmann

Bezirkstagspräsident